

Informationsblatt „Politisch exponierte Person“ (PEP)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Geldwäschegesetz (GWG) sind die Notare verpflichtet, festzustellen, ob es sich bei den Vertragspartnern oder wirtschaftlich Berechtigten im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beurkundung um eine **politisch exponierte Person**, um ein **Familienmitglied** oder um eine **bekanntermaßen nahestehende Person** von diesen handelt.

Nach § 1 Abs. 12 GWG ist eine **politisch exponierte Person (PEP)** jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Zu den **politisch exponierten Personen** gehören insbesondere Personen, die folgende **Funktionen** innehaben:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister (in Berlin Senator), Mitglieder der Europäischen Kommission, stellv. Minister (in Berlin stellv. Senator) und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfe oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellv. Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

- der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
- ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
- jeder Elternteil.

Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Grund zur Annahme besteht, dass diese Person

1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a. wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GWG (juristische Personen des Privatrechtes und eingetragener Personengesellschaften sowie Vereinigungen mit Sitz im Ausland) ist oder
 - b. wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GWG (Trusts und Treuhänder nicht rechtsfähiger Stiftungen und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur oder Funktion entsprechen) ist,
2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleiniger wirtschaftliche Berechtigter
 - a. einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GWG ist oder
 - b. einer Rechtsgestaltung nach § 21 GWG ist, bei der der Grund zur Annahme besteht, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Bitte teilen Sie dem Notar unverzüglich mit, wenn Sie im Sinne der vorstehenden Ausführungen eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr nahestehende Person sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie insoweit zur Mitwirkung verpflichtet sind. Der Notar/Notarin wird in diesem Falle von Ihnen ggf. noch weitere Informationen erbitten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Notar Dr. Stephan Szalai, LL.M.